Gemeindeordnung Bubendorf

Bubendorf (alt)	Bubendorf (neu)	Kommentare
Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 16.September 2009 beschliesst, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf beschliesst, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	
A GEMEINDEORGANISATION	**A Gemeindeorganisation**	
Art. 1 Organisationstyp	**§ 1 Organisationstyp**	
Die Einwohnergemeinde Bubendorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	1 Die Einwohnergemeinde Bubendorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	
B BEHÖRDENORGANISATION	**B Behördenorganisation**	
Art. 2 Es bestehen folgende Behörden:	**§ 2 Behördenorganisation**	
a) Gemeinderat: 7 Mitglieder b) Gemeindekommission: 15 Mitglieder c) Schulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule 5 Mitglieder d) Sekundarschulrat, bestehend aus der vom Regierungsrat festgelegten Mitgliederzahl e) Sozialhilfebehörde: 5 Mitglieder f) Rechnungsprüfungskommission: 5 Mitglieder g) Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern h) Wahlbüro: 7 Mitglieder i) Schulräte für die spezielle Förderung: Je 1 Mitglied aus dem Kindergarten- und Primarschulrat k) Schulrat Musikschule: 1 Mitglied aus dem Kindergarten- und Primarschulrat	1 Es bestehenden folgende Behörden: a. Gemeinderat: 7 Mitglieder b. Gemeindekommission: 15 Mitglieder c. Schulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule: 5 Mitglieder d. Sekundarschulrat: bestehend aus der vom Regierungsrat festgelegten Mitgliederzahl e. Sozialhilfebehörde: 5 Mitglieder f. Rechnungsprüfungskommission: 5 Mitglieder g. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern h. Wahlbüro: 7 Mitglieder i. Schulrat Musikschule beider Frenkentäler: Bestehend aus der im Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler festgelegten Mitgliederzahl	Trennung der Aufgabengebiete Schulrat Primarschule und Schulrat Musikschule

Art. 3 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:	**§ 3 Kommissionen mit behördlichen Befugnissen**	
a) Feuerwehrkommission: Gem. Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein b) Zivilschutzkommission: Gem. Vertrag über den Zivilschutzverbund Wildenstein	1 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: a. Feuerwehrkommission: Gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein b. Zivilschutzkommission: Gemäss Vertrag über den Zivilschutzverbund ARGUS	Redaktionelle Änderungen
Art. 4 Spezialkommissionen	**§ 4 Spezialkommissionen**	
Weitere, nicht ständige beratende Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.	1 Weitere, nicht ständige beratende Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.	
C WAHL DER BEHÖRDEN	**C Wahl der Behörden**	
Art. 5 Wahlorgane	**§ 5 Wahlorgane**	
1. An der Urne werden gewählt: a) der Gemeinderat, b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c) die Gemeindekommission, d) die Mitglieder des Schulrates e) die Mitglieder des Sekundarschulrates 2. Die Gemeindekommission wählt: a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission b) aus ihrer Mitte die Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission 3. Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat: a) die Mitglieder des Wahlbüros. b) vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde	1 An der Urne werden gewählt: a. der Gemeinderat b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c. die Gemeindekommission d. vier Mitglieder des Schulrates für Kindergarten und Primarschule e. die vom Regierungsrat für Bubendorf festgelegte Anzahl Mitglieder des Sekundarschulrates f. ein Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler 2 Die Gemeindekommission wählt: a. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission b. aus ihrer Mitte die Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission	Trennung der Aufgabengebiete Schulrat Primarschule und Schulrat Musikschule Präzisierung Präzisierung

4. Der Gemeinderat wählt: a) ein Mitglied in den Schulrat aus seiner Mitte, b) ein Mitglied in die Feuerwehrkommission aus seiner Mitte, c) ein Mitglied in die Zivilschutzkommission aus seiner Mitte, d) die nicht ständigen, beratenden Kommissionen, e) ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.	3 Die Gemeindekommission und der Gemeinderat wählen: a. die Mitglieder des Wahlbüros b. vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde 4 Der Gemeinderat wählt: a. ein Mitglied in den Schulrat für Kindergarten und Primarschule aus seiner Mitte b. ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte c. ein Mitglied in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus seiner Mitte d. ein Mitglied in die Feuerwehrkommission aus seiner Mitte e. ein Mitglied in die Zivilschutzkommission aus seiner Mitte f. Delegierte in weitere Zweckverbände g. nicht ständige Kommissionen	Präzisierung
Art. 6 Verfahren bei Urnenwahl	**§ 6 Verfahren bei Urnenwahl**	
Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).	1 Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).	
Art. 7 Stille Wahl	**§ 7 Stille Wahl**	
Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, ausgenommen im Falle der Erstwahl.	1 Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.	
D FINANZZUSTÄNDIGKEITEN	**D Finanzzuständigkeiten**	
Art. 8 Sondervorlagen	**§ 8 Sondervorlagen**	
1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.	1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.	Präzisierungen

2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden: a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300’000.-- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150’000.-- c) neue Erschliessungswerke bis Fr. 1’000’000.--	2 Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden: a. Investitionsausgaben bis CHF 300’000.-- b. laufende Ausgaben bis CHF 150’000.-- c. neue Erschliessungswerke bis CHF 1’000’000.--	
Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	**§ 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**	
Der Gemeinderat kann über die folgenden einmaligen Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen: a) Fr. 75’000.-- für Einzelausgabe Fr. 250’000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Je Fr. 500’000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag	1 Der Gemeinderat kann über die folgenden einmaligen Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen: a. CHF 75’000.-- für Einzelausgabe CHF 250’000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag b. Erwerb von Grundstücken und Immobilien: Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis CHF 2'000'000.-- c. Veräusserung von Grundstücken und Immobilien: Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis CHF 500'000.-- d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Als gesamter jährlicher Kapitalwert bis CHF 300'000.-	Präzisierung Trennung von Erwerb und Veräusserung. Zudem Anpassung an Marktgegebenheiten.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN	**F Schlussbestimmungen**	
Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts	**§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**	
Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bubendorf vom 16. Oktober 1997 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.	1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bubendorf vom 16. September 2009 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.	
Art. 11 Inkrafttreten	**§ 11 Inkrafttreten**	
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2013 in Kraft.	1 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2027 in Kraft.	